

Empfehlungen zur buchhalterischen Handhabung

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine Empfehlung zur buchhalterischen Systematik. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, andere Konten einzurichten. Wir empfehlen Ihnen, die Entscheidung hierüber in Zusammenarbeit mit Ihrem jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu treffen.

– Generelle buchhalterische Einordnung

Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und zu leistenden Abschlagszahlungen sind nach Auffassung des meinungsbildenden Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) beim Krankenhaus als „Durchlaufende Posten“ zu behandeln. Dabei haben Krankenhäuser die Wahlmöglichkeit, für die Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames Konto oder jeweils getrennte Konten einzurichten.

– Einnahmen aus der Berechnung des Ausbildungszuschlags

sind zu verbuchen auf

Konto 1690 Durchlaufende Posten Ausbildungszuschlag nach § 17a KHG

Eine Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds und den tatsächlich vereinnahmten Ausbildungszuschlägen wird ausgeglichen.

– Zahlungen an den Ausgleichsfonds

sind zu verbuchen auf

Konto 1690 Durchlaufende Posten Ausbildungszuschlag nach § 17a KHG

oder

Konto 3790 Durchlaufende Posten Ausbildungszuschlag nach § 17a KHG,

wenn getrennte Konten geführt werden.

– **Behandlung der Konten „Durchlaufende Posten“ zum Bilanzstichtag**

Zum Bilanzstichtag sind die Konten 1690 bzw. 3790 durch entsprechende Gegenbuchungen auf nachfolgende Konten - je nach Saldo - auszugleichen.

Es wird empfohlen, hierfür ein eigenes Forderungs- oder Verbindlichkeiten-Konto einzurichten. Dem Grunde nach handelt es sich um Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nach dem KHG, so dass folgende Konten empfohlen werden:

Konto 15070 Forderung nach § 17a KHG; Saldo durchlaufender Posten

oder

Konto 35010 Verbindlichkeit nach § 17a KHG; Saldo durchlaufender Posten

– **Zahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus**

Wir empfehlen Ihnen, die Zahlungen des Ausgleichsfonds in der Kontenuntergruppe „473 als Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufgaben“ zu verbuchen und schlagen Ihnen nachstehendes separates Konto vor:

Konto 47310 Zahlungen Ausgleichsfonds an ausbildende Krankenhäuser

Alternativ können Sie die Zahlungen des Ausgleichsfonds in der Kontenuntergruppe „403 Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungskostenumlage“ auf dem

Konto 4031 Erlöse aus Ausgleichsfonds (oder Ausbildungskostenumlage)

verbuchen.

– **Krankenhausindividuelle Veränderung des Ausbildungszuschlags**

Ab Genehmigung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets und damit auch des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags ist in der Restlaufzeit des Kalenderjahres an Stelle des landesweit gültigen Ausbildungszuschlags bei den ausbildenden Krankenhäusern der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag abzurechnen. Dieser kann sowohl höher als auch niedriger als der landeseinheitliche Zuschlag sein.

Die Differenz zwischen dem krankenhausindividuellen und dem landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag ist als Erlös aus Krankenhausleistungen in der Kontengruppe 40 zu verbuchen.

Wir empfehlen den ausbildenden Krankenhäusern, hierfür das bereits **bestehende Konto in der Kontenuntergruppe 403** - Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungskostenumlage - zu verwenden, das ggf. auch am Jahresende ein Soll-Saldo

ausweisen kann (dann, wenn ab Genehmigung der krankenhaushausindividuelle Ausbildungszuschlag niedriger ist als der landesweit gültige).

– **Ausgleich nach § 17a Abs. 3 Satz 11 KHG**

Weicht am Ende des Vereinbarungszeitraums die Summe der vom Ausgleichsfonds erhaltenen Zahlungen und den verbleibenden Abweichungen nach § 17a Abs. 6 Satz 5 KHG oder die Summe der hausindividuellen Zuschläge nach § 17a Abs. 9 Satz 1 KHG von dem vereinbarten Ausbildungsbudget ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse vollständig über das krankenhaushausindividuelle Ausbildungsbudget des nächstmöglichen Vereinbarungszeitraums ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgt durch Einrechnung des Betrages in das Ausbildungsbudget in einem nachfolgenden Zeitraum.

Dabei kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) Ist die Summe der vereinnahmten Beträge niedriger als das Ausbildungsbudget, ergibt sich für das Krankenhaus eine Forderung, die wie folgt verbucht werden sollte:

Konto 15071 Forderung nach § 17a KHG; Ausgleich Ausbildungsbudget

an

Konto 403... Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungsumlage

- b) Ist die Summe der vereinnahmten Beträge höher als das Ausbildungsbudget, ergibt sich für das Krankenhaus eine Verbindlichkeit, die auf folgendes separates Konto verbucht werden sollte:

Konto 403... Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungsumlage

an

Konto 35011 Verbindlichkeit nach § 17a KHG; Ausgleich Ausbildungsbudget